



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstszitz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Einschreiben/Rückschein

Syngenta Agro GmbH
Frau Astrid Günther
Lindleystraße 8 D
60314 Frankfurt am Main

Dr. Ralf Hänel
stellv. Abteilungsleiter

BEARBEITET VON Andreas Müller
TELEFON +49 3018 444-23406
TELEFAX +49 3018 444-99998
E-MAIL andreas.mueller@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.22900.53-2026-102.546651
(bitte bei Antwort)

DATUM 6. Juli 2026

Minecto Gold mit dem Wirkstoff Cyantraniliprole
Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz
Bescheid

Ihr Antrag vom 23. März 2026, eingegangen am 23. März 2026

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I S. 2025 I Nr. 350)), wie folgt zugelassen:

- A Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Anwendung in Raps gegen Rapserrdfloh beschränkt.

Die Zulassung wird für die Zeit vom 14. August 2026 bis zum 11. Dezember 2026 für 120 Tage erteilt. Die zugelassene Menge wird auf 36.450 kg begrenzt. Diese Menge ist ausreichend um 234.000 ha Raps in allen Bundesländern einmal zu behandeln (Anwendung 1) und in den von der Resistenz besonders betroffenen Bundesländern

Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz auf insgesamt 130.500 ha eine zweite Behandlung durchzuführen (Anwendung 2).

B Bei der Zulassung wird folgendes Anwendungsgebiet festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur
Rapserdfloh (<i>Psylliodes chrysocephala</i>)	Raps (BRSNN)

Zu den vorgesehenen Anwendungen:

- siehe Anlage -

C Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG festgesetzt:

(NG371.1182)

Zum Schutz des Grundwassers dürfen innerhalb eines Kalenderjahres folgende Parameter nicht überschritten werden:

1. die sich aus Wirkstoffgehalt, festgelegter Aufwandmenge des Mittels und festgelegter Zahl der Behandlungen ergebende maximale Aufwandmenge des Wirkstoffs Cyantraniliprole pro Hektar,
2. die für die Kultur und je Jahr festgesetzte maximale Zahl der Behandlungen.

Hierbei sind auch andere Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff auf derselben Fläche zu berücksichtigen.

(NG373.1182)

Diese Anwendung darf nur erfolgen, wenn auf derselben Fläche in den zwei vorhergehenden Kalenderjahren kein Mittel, das den Wirkstoff Cyantraniliprole enthält, ausgebracht wurde.

(NT101-1)

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 AT) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

- D Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG verbunden:

Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen sind anzugeben: Die in diesem Bescheid festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sowie

(EB001-2)

SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringersgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(NB6611)

Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

(NN3001)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

(NW642-1)

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

(SF245-02)

Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

Sonstige Auflage:

Nach dem Ende des Zulassungszeitraumes haben Sie über die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. angewendete Mittelmeng sowie die räumlichen Anwendungsschwerpunkte zu berichten. Der Bericht ist dem BVL bis zum **31. März 2027** zu übermitteln.

Das Formblatt zur Berichterstattung finden Sie auf der BVL-Homepage unter:

www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren > Formulare und Muster.

- E Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Signalwort: (S1) Achtung

Gefahrenpiktogramme: (GHS09) Umwelt

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

(H410)

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

(P391)

Verschüttete Mengen aufnehmen.

(P501)

Inhalt/Behälter ... zuführen.

F Sonstige Hinweise

- Keine -

G Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Ralf Hänel

stellvertretender Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n)



Anwendung 1: Für alle Bundesländer

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Rapserrdfloh (<i>Psylliodes chrysocephala</i>)
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Raps (BRSNN)
2.	Einsatzgebiet:	Ackerbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Stadium des Schadorganismus:	Larven und Adulte
	Anwendungszeitpunkt:	nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf
	Erläuterungen zur Kultur:	Erste Behandlung für alle Bundesländer
	Stadium der Kultur:	BBCH 10 bis BBCH 19
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- in dieser Anwendung:	1
	- für die Kultur bzw. je Jahr:	2
	Anwendungstechnik:	spritzen
	Aufwand:	100 g/ha in 200 – 400 L Wasser/ha
4.	Wartezeiten Winterraps:	F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungs- bedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.



**Anwendung 2: Ausschließlich für die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern,
Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz:**

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Rapserrdfloh (<i>Psylliodes chrysocephala</i>)
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Raps (BRSNN)
2.	Einsatzgebiet:	Ackerbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Stadium des Schadorganismus:	Larven und Adulte
	Anwendungszeitpunkt:	nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf
	Erläuterungen zur Kultur:	Zusätzliche zweite Behandlung ausschließlich für die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz mit einer verbreiteten kdr- und Super-kdr Resistenz der Rapserrdföhe
	Stadium der Kultur	bis BBCH 19
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- in dieser Anwendung:	1
	- für die Kultur bzw. je Jahr:	2
	- Abstand zur ersten Behandlung:	mindestens 21 Tage
	Anwendungstechnik:	spritzen
	Aufwand:	100 g/ha in 200 – 400 L Wasser/ha
4.	Wartezeiten Raps:	F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.